

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

11.02.2013 II 11-1.10.49-582/1

Zulassungsnummer:

Z-10.49-582

Antragsteller:

Ruukki Deutschland GmbH Schifferstraße 92 47059 Duisburg

Geltungsdauer

vom: 11. Februar 2013 bis: 11. Februar 2018

Zulassungsgegenstand:

Sandwich-Wandelemente "RUUKKI" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einem Kernwerkstoff aus Mineralwolle; Typ "SPB"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.





Seite 2 von 8 | 11. Februar 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 8 | 11. Februar 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung der Sandwich-Wandelelemente mit der Bezeichnung "RUUKKI" des Typs "SPB" mit CE-Kennzeichnung nach EN 14509¹.

Die Sandwichelemente bestehen aus einem Stützkern aus Mineralwolle zwischen Deckschichten aus Metall. Sie werden in einer Baubreite bis 1100 mm und mit einer Elementdicke von mindestens 80 mm bis zu maximal 200 mm hergestellt. Als Deckschicht wird ein quasiebenes Blech aus Stahl verwendet.

Die Sandwichelemente sind raumabschließende und wärmedämmende Wandbauteile.

Das Brandverhalten der Sandwichelemente ist klassifiziert nach EN 13501-1.

Die Sandwichelemente dürfen nicht zur Aussteifung von Gebäuden, Gebäudeteilen (z. B. Pfetten, Sparren, Stützen) und baulichen Anlagen herangezogen werden; Nutzlasten sind nur in Form von Montage- und Reparaturlasten zulässig.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sandwichelemente

Die Sandwichelemente müssen die Bestimmungen der harmonisierten europäischen Norm EN 14509 sowie die Besonderen Bestimmungen einschließlich den Angaben in den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Hinterlegungen beim Deutschen Institut für Bautechnik einhalten.

2.1.1.1 Deckschichten

Die Deckschichten aus verzinktem Stahl müssen eine Dehngrenze von mindestens 280 MPa aufweisen.

2.1.1.2 Kernwerkstoff

Der Kernwerkstoff der Sandwichelemente besteht aus der Mineralwolle "PAROC CES 50CS100" der Fa. Paroc Oy Ab, Finnland.

Sofern der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Kernwerkstoffs im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt wird, darf dieser für die Berechnung des Bemessungswertes des Wärmedurchgangskoeffizienten U der Sandwichelemente nach EN 14509, Anhang A.10, angesetzt werden.

2.2 Kennzeichnung

Die Sandwichelemente müssen gemäß EN 14509 gekennzeichnet sein. Die Klassifizierung des Brandverhaltens muss den Zusatz "für alle Endanwendungen" enthalten.

Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung müssen die Sandwichelemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie der folgenden Angabe gekennzeichnet werden:

- Streckgrenze der Deckschichten (siehe Abschnitt 2.1.1.1)
- Optional:
- Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten (s. Abschnitt 2.1.1.2)

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

¹ EN 14509:2006-11



Seite 4 von 8 | 11. Februar 2013

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sandwichelemente mit den Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1.1 und 2.1.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen umfassen:

• Für die Deckschichten gelten die Regelungen der Norm EN 14509.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

3.1.1 Allgemeines

Die Standsicherheit und die Gebrauchsfähigkeit der Sandwichelemente sowie ihrer Anschlüsse und Verbindungen an der Unterkonstruktion sind durch eine statische Berechnung zu erbringen. Die Sandwichelemente dürfen nicht zur Aussteifung von Gebäuden, Gebäudeteilen (z. B. Pfetten, Sparren, Stützen) und baulichen Anlagen herangezogen werden.

Für die Befestigung der Elemente dürfen nur die Verbindungselemente nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-407, soweit die Besonderen Bestimmungen jener Zulassung es gestatten, verwendet werden.

Der Nachweis der Sandwichelemente ist gemäß Abschnitt E.2, E.3, E.5 und E.7 der Norm EN 14509 vorzunehmen; Abschnitt E.4.2, E.4.3 und E.6.3 kommen nicht zur Anwendung. Die Durchbiegungsbegrenzungen nach EN 14509, Abschnitt E.5.4, sind einzuhalten. Die charakteristischen Werte für die Knitterspannungen sowie die zu berücksichtigenden Abminderungsfaktoren der Knitterspannungen in Abhängigkeit von der Deckschichtdicke sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Knitterspannungen für die äußeren Deckschichten am Zwischenauflager (s. Anlage 3; Deckschichttyp: "L") gelten nur bei Befestigung mit bis zu maximal drei Schrauben pro Meter. Für mehr Schrauben pro Meter sind diese Knitterspannungen mit dem Faktor

k = (11 - n) / 8 (n = Anzahl der Schrauben pro Meter)

abzumindern.

Diese Festlegungen gelten, sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.



Seite 5 von 8 | 11. Februar 2013

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Schrauben sowie der Schraubenkopfauslenkungen hat nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-407 zu erfolgen, wobei die Einwirkungen und deren Kombinationen nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen² zu ermitteln sind. Bei der Ermittlung der Einwirkungen für die Befestigungen darf bei durchlaufenden Sandwichelementen der Ansatz von Knittergelenken über den Innenstützen (Traglastverfahren nach EN 14509, E.7.2.1 und E.7.2.3) nicht angesetzt werden (keine Kette von Einfeldelementen).

Die charakteristischen Werte der Zugtragfähigkeit $N_{R,k}$ und die charakteristischen Werte der Querkrafttragfähigkeit $V_{R,k}$ der Verbindungen sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-407 zu entnehmen.

Die Kombinationskoeffizienten ψ und die Lastfaktoren γ_F sind den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen zu entnehmen. Die materialbezogenen Sicherheitsbeiwerte γ_M sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Eigeneeheften für die vergilt	Grenzzustand		
Eigenschaften, für die γ _M gilt	Tragfähigkeit	Gebrauchstauglichkeit	
Fließen einer Metalldeckschicht	1,10	1,00	
Knittern einer Metalldeckschicht im Feld und an einem Mittelauflager (Interaktion mit der Auflagerreaktion)	1,30	1,08	
Schubversagen des Kerns	1,41	1,11	
Schubversagen einer profilierten Deckschicht	1,10	1,00	
Druckversagen des Kerns	1,33	1,09	
Versagen der direkten Befestigungen	1,33		

3.1.2 Einwirkungen

Die Lasten sind nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen anzusetzen

Zusätzlich sind Temperaturdifferenzen zwischen den Deckschichten zu berücksichtigen.

Als maximale Temperaturdifferenz der gleichzeitig in beiden Deckschichten wirkenden Temperaturen ist für den Endzustand

$$\Delta T = T_1 - T_2$$

mit T₁ und T₂ gemäß wie folgt anzusetzen.

Deckschichttemperatur der Innenseite T₂

Im Regelfall ist von T_2 = 20 °C im Winter und von T_2 = 25 °C im Sommer auszugehen; dies gilt für den Standsicherheitsnachweis und für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis.

In besonderen Anwendungsfällen (z. B. Hallen mit Klimatisierung - wie Reifehallen, Kühlhäuser) ist T_2 entsprechend der Betriebstemperatur im Innenraum anzusetzen.

Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<



Seite 6 von 8 | 11. Februar 2013

Deckschichttemperatur der Außenseite T₁
 Es ist von folgenden Werten für T₁ auszugehen:

Jahreszeit	Sonnen-	Standsicher-	Gebrauchsfähigkeitsnachweis		achweis
	einstrahlung	heitsnachweis	Farbgruppe [*]	R _G **	
		T ₁ [°C]		[%]	T ₁ [°C]
Winter		-20	alle	90 - 8	-20
bei gleichzeitiger Schneelast		0	alle	90 - 8	0
			Ţ	90 - 75	+55
Camanan	direkt	+80	II	74 - 40	+65
Sommer			III	39 - 8	+80
	indirekt***	+40	alle	90 - 8	+40

Die maximale Temperaturdifferenz ΔT der gleichzeitig in beiden Deckschichten wirkenden Temperaturen ist für den Montagezustand entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ggf. zusätzlich nachzuweisen.

3.1.3 Beanspruchbarkeiten

Die charakteristischen Kennwerte der Beanspruchbarkeiten der Sandwichelemente und der Schrauben sind den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-407 zu entnehmen. Für die in Abhängigkeit von der Unterkonstruktion ggf. vorzunehmende Reduzierung der Zugtragfähigkeit der Schrauben ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-407 zu beachten.

3.2 Brandschutz

3.2.1 Brandverhalten

Die Elemente sind klassifiziert nach EN 13501-1, wobei die Bedingungen "für alle Endanwendungen" gemäß EN 14509 eingehalten sein müssen. Wird bauseitig ein Fugenband in die Längsfugen der Sandwichelemente eingelegt, kann sich die in der CE-Kennzeichnung ausgewiesene Brandklassifizierung ändern.

Für die bauaufsichtliche Benennung des Brandverhaltens gilt die Anlage 0.2.2 der Bauregelliste A, Teil 1, wobei die besonderen Bestimmungen zum Glimmverhalten zu beachten sind. Für das Glimmverhalten ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen, da das Glimmverhalten weder im Rahmen der CE-Kennzeichnung noch im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

3.2.2 Feuerwiderstand

Sollen bei der Verwendung der Sandwichelemente Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes erfüllt werden, muss die entsprechende Nachweisführung für diese Bauart im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108.

Zur Ermittlung des Bemessungswertes des Wärmedurchgangskoeffizienten der Sandwichelemente ist der im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient U mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

^{**} R_G: Reflexionsgrad bezogen auf Bariumsulfat = 100 % (Die angegebenen Helligkeitswerte beziehen sich auf das Messverfahren nach Hunter-L·a·b.)

Unter indirekter Sonneneinstrahlung auf die Wand wird der Fall einer vorgehängten, hinterlüfteten Fassade vor der Sandwichwand (wie z. B. oftmals bei Kühlhallen) verstanden.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-10.49-582

Seite 7 von 8 | 11. Februar 2013

Optional gilt für Sandwichelemente, bei denen der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Kernwerkstoffs auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmt wurde, der im Rahmen der Ü-Kennzeichnung angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U als Bemessungswert.

3.4 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109.

Bei der Ermittlung des Rechenwertes des bewerteten Schalldämm-Maßes gemäß DIN 4109 aus dem nach EN 14509 im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert ist ein Vorhaltemaß von -2 dB zu berücksichtigen.

3.5 Korrosionsschutz

Entsprechend den Anwendungsbedingungen ist ein ausreichender Korrosionsschutz vorzusehen. Hierzu sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die in jedem Einzelfall beurteilt werden müssen, wobei der Brandschutz zu beachten ist.

3.6 Gesundheitsschutz

Die Sandwichelemente müssen einen Mineralwollekern aufweisen, deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Sandwichelemente müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) eingebaut werden.

4.2 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Sandwichelemente dürfen nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Andere Firmen dürfen es nur, wenn für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen, gesorgt ist.

Benachbarte Sandwichelemente müssen in der Längsfuge passgenau angeordnet werden.

Die Verbindungselemente sind entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-407 einzubringen, um eine einwandfrei tragende und erforderlichenfalls dichtende Verbindung sicherzustellen.

Der Witterung ausgesetzte Schrauben mit Unterlegscheibe und Elastomerdichtung sind von Hand oder mit einem Elektroschrauber mit jeweils entsprechend eingestelltem Tiefenanschlag einzuschrauben. Die Verwendung von Schlagschraubern ist grundsätzlich unzulässig.

4.3 Befestigung an der Unterkonstruktion

Bei direkter Befestigung sind die Elemente je Auflager mit mindestens zwei Schrauben pro Element entsprechend Anlage 5 zu befestigen. An den Auflagern aus Stahl und Nadelholz sind die hierfür nach Abschnitt 3.1.1 angegebenen Verbindungselemente zu verwenden, auf Auflagern aus Stahlbeton, Spannbeton oder Mauerwerk unter Zwischenschaltung von ausreichend verankerten Stahlteilen unter Beachtung der einschlägigen Zulassungen und Normen.

Für e (Abstände der Schrauben untereinander) und e_R (Abstände der Schrauben zum Bauteilrand) sind die Angaben der Anlage 5 zu beachten. Die Auflagerbreite darf die Werte der Anlage 4 nicht unterschreiten.



Seite 8 von 8 | 11. Februar 2013

4.4 Anschluss an Nachbarbauteile

Die Elemente sind so einzubauen und am Nachbarbauteil anzuschließen, dass Feuchtigkeit nicht durchdringen kann und Wärmebrücken vermieden werden. Diese Details sind im Einzelfall zu beurteilen.

4.5 Detailausbildung

Entsprechend den Anwendungsbedingungen sind die Detailausbildungen, insbesondere bei offenen Schnittkanten, so auszubilden, dass keine Beeinträchtigung durch z. B. Feuchtigkeit, Tierfraß oder Insektenbefall entsteht. Hierzu sind ggf. konstruktive Maßnahmen erforderlich, die in jedem Einzelfall beurteilt werden müssen, wobei der Brandschutz zu beachten ist.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Die Firma, die die Sandwichelemente einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung gemäß Anlage 6 ausstellen, mit der sie bescheinigt, dass die Kennzeichnung der von ihr eingebauten Sandwichelemente den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und die Vorgaben des Planers (s. Abschnitt 3) sowie die Bestimmungen zum Einbau (s. Abschnitt 4) eingehalten wurden.

Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Bauherrn vorzulegen und von ihm in die Bauakte mit aufzunehmen.

Manfred Klein	Beglaubigt
Deferateleiter	



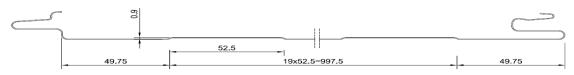
<u>SPB</u> <u>Wandelemente</u> mit quasi-ebener Deckschicht



Innenseite, Nennblechdicke der Deckschicht $t_{\text{nom 2}}$

Äußere und innere Deckschicht:





 $\begin{array}{ll} t_{nom1}: & \text{Nennblechdicke der \"{a}u}\&\text{eren Deckschicht}, & 0,50 \text{ mm bis } 0,70 \text{ mm} \\ t_{nom2}: & \text{Nennblechdicken der inneren Deckschicht}, & 0,40 \text{ mm bis } 0,70 \text{ mm} \end{array}$

d: Elementdicke (Außenmaß) 80 mm ≤ d ≤ 200 mm

Deckschichtkombinationen und Bezeichnungen der Wandelemente Beispiel:

SPB 100 L L 0.60/0.40

1. Zahl: Gesamtdicke der Wand [mm]

Buchstabe: äußere Deckschicht
 Buchstabe: innere Deckschicht

2. Zahl Nennblechdicke Außenschale [mm]3. Zahl Nennblechdicke Innenschale [mm]

Sandwich-Wandelemente "RUUKKI" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einem Kernwerkstoff aus Mineralwolle

Wandelement "SPB",

Abmessungen, Geometrie und Profilierung

Anlage 1



Von der CE-Kennzeichnung einzuhaltende Werte

Elementdicke [mm]	80 bis 140	160	180 bis 200
Rohdichte der Kernschicht [kg/m³]	115	115	115
Schubmodul G _C [MPa]	3,35	3,35	3,35
Schubfestigkeit f _{Cv} [MPa]	0,06	0,06	0,06
Druckfestigkeit f _{Cc} [MPa]	0,10	0,09	0,09
Zugfestigkeit f _{Ct} [MPa]	0,10	0,10	0,098

Von der Ü-Kennzeichnung einzuhaltende Werte

Stahldeckschichten: Dehngrenze ≥ 280 MPa

Sandwich-Wandelemente "RUUKKI" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einem Kernwerkstoff aus Mineralwolle	
Kennwerte	Anlage 2

Z15927.13 1.10.49-582/1



Charakterisische Werte für die Knitterspannungen der Elemente

für äußere Deckschichten t_{nom1} = 0,50 mm

Deckschichttyp (siehe Anlage 1)	Elementdicke	Knitterspannungen [MPa] ¹			
(Sielle Alliage 1)	[mm]	im Feld	im Feld (erhöhte Temperatur)	am Zwischen- auflager	am Zwischen- auflager (erhöhte Temperatur)
L	80	130	126	95	92
	100	130	126	95	92
	120	130	126	95	92
	140	130	126	95	92
	160	130	126	95	92
	180	129	125	94	91
	200	128	124	93	90

für innere Deckschichten t_{nom2} = 0,50 mm

Durchgehende	Knitterspannungen [MPa] ¹		
[mm]	im Feld	am Zwischenauflager	
80	130	110	
100	130	110	
120	130	110	
140	130	110	
160	130	110	
180	129	109	
200	128	108	
	Kerndicke [mm] 80 100 120 140 160 180	Kerndicke [mm] im Feld 80 130 100 130 120 130 140 130 160 130 180 129	

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

Abminderungsfaktoren der Knitterspannung der Deckschichten t_{nom}

Deckblechtyp	0,4 mm	0,5 mm	0,6 mm	0,7 mm
L	1,00	1,00	0,88	0,81

Sandwich-Wandelemente "RUUKKI" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einem Kernwerkstoff aus Mineralwolle	
Knitterspannungen	1 Anlage 3

Z15927.13 1.10.49-582/1



Auflagerbedingungen

1. Zwischenauflager (Wandelement durchlaufend)

Zwischenauflagerbreite ≥ 60 mm

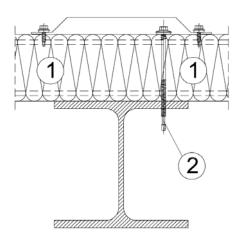


Bild 1: Stahlauflager

Bild 2: Betonauflager

- 1. Wandelement
- 2. Verbindungselement

2. Endauflager (Beispiel: Stahlunterkonstruktion)

Endauflagerbreite ≥ 40 mm

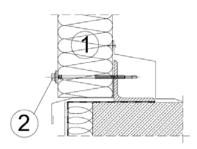


Bild 4: Fußpunkt Wandelement aufgesetzt

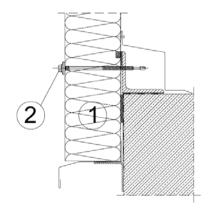


Bild 5: Fußpunkt Wandelement vorgesetzt

- 1 Wandelement
- 2 Verbindungselement

Sandwich-Wandelemente "RUUKKI" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einem Kernwerkstoff aus Mineralwolle

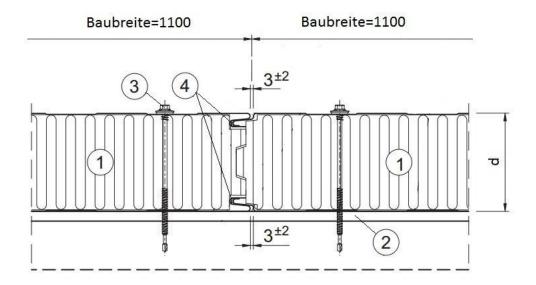
Auflagerausbildung

Anlage 4



Verbindungen (Längsstoß)

LS1 Direkte (sichtbare) Befestigung



- 1 Wandelement
- 2 Auflager
- 3 Verbindungsmittel
- 4 ggf. Fugenband

	Schraubenabstände		
Richtung	e e _R		
Senkrecht zur Spannrichtung	≥ 100 mm	≥ 50 mm	
Parallel zur Spannrichtung	Stützweitenabstand ≥ 20 mm		

Sandwich-Wandelemente "RUUKKI" nach EN 14509 mit Stahldeckschichten und einem Kernwerkstoff aus Mineralwolle

Direkte Befestigung und Schraubenabstände

Anlage 5



Übereinstimmungsbestätigung für das Bauvorhaben:							
Au	sführende Firma:						
		(Name)					
		(Straße, Nr.)					
		(Ort)					
a.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat die erf einzubauenden Sandwichelementen. Es wurde über d unterrichtet, z. B. durch Fachverbände. Die Unterweis	lie Bestimmungen der sachgerecht					
b.	Die einzubauenden/eingebauten Sandwichelemente s dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geke		gen nach Abschnitt 2.2				
C.	Die einzubauenden/eingebauten Sandwichelemente e bauaufsichtlichen Zulassung.	entsprechen den Bestimmungen die	eser allgemeinen				
d.	Der Einbau der Sandwichelemente erfolgte nach den Zulassung sowie den Vorgaben aus der statischen Be		bauaufsichtlichen				
e.	Eine Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zula- Begleitangaben zum CE-Kennzeichen wurden dem Ba						
	(Datum)	(Unterschrift des Verantwortlichen der aus	führenden Firma)				
	Empfangsbestätigung der Produktdokumentation:						
	(Datum)	(Unterschrift des Bauherrn oder seines Ve	ertreters)				
Anl	Anlagen: - allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - CE-Kennzeichen - Begleitangaben zum CE-Kennzeichen						
	ndwich-Wandelemente "RUUKKI" nach EN 14509 mit S rnwerkstoff aus Mineralwolle	Stahldeckschichten und einem	Anlass O				
Üb	ereinstimmungsbestätigung	Anlage 6					

Z15927.13 1.10.49-582/1